

## **1. Abschluss des Reise- und Mietvertrags**

- 1.1. In der vom Teilnehmer abgegebenen Buchungsanmeldung liegt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Reisevertrags, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit dem Veranstalter „weiterweg.de“, nachfolgend ww genannt.
- 1.2. Die Buchungsanmeldung kann persönlich, fernmündlich, schriftlich oder per E-mail erfolgen.
- 1.3. Die Annahme des Reisevertrags durch ww erfolgt mittels Rücksendung des von beiden Parteien unterschriebenen Buchungsformulars oder durch die direkte Buchungsbestätigung seitens ww in Form der Rechnung.
- 1.4. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von ww vor, an welches sich ww für die Dauer von 10 Tagen gebunden sieht. Der Vertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt.
- 1.5. Der Teilnehmer hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitteilnehmern, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.6. Zusätzlich erhalten alle Teilnehmer vor Beginn der Reise eine Haftungsverzichtserklärung, die den Abenteuercharakter der Reise und die damit verbundenen Risiken erläutert. Diese ist von den Teilnehmern unterschrieben zurückzusenden und Bestandteil des Reisevertrags. Teilnehmer des Offroad-Fahrtrainings erhalten ein zusätzliches Schreiben, Teilnahmebedingung und Erklärung“, sowie eine weitere Erklärung für fahraktive Teilnehmer. Diese müssen ausgefüllt und unterschrieben am Veranstaltungstag mitgebracht werden, um eine Teilnahme an der Veranstaltung zu ermöglichen.

## **2. Bezahlung**

- 2.1 Unterkünfte Miethäuser: 20 % Anzahlung bis spätestens 10 Tage nach Buchungsbestätigung. Restzahlung bis 4 vor Wochen vor Mietbeginn.
- 2.2 Aktivitäten/ Veranstaltungen Die Zahlung erfolgt beim Check out, nach erfolgter Dienstleistung seitens ww.

Bei nicht Erscheinen der erfolgten Buchung ist ww berechtigt Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 6.2.2. zu verlangen.

## **3. Leistungen und Leistungsänderungen**

- 3.1. Hinsichtlich der Leistungen wird auf die Leistungsbeschreibung des Detailprogramms, sowie auf die darauf bezogenen Angaben in der Buchungsbestätigung verwiesen.
- 3.2. Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilnehmer aus eigenem Interesse und aus Gründen der Schadenssicherungspflicht bei Erhalt der Reiseunterlagen, bzw. Reisebestätigungen, diese auf

Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen sollte. Die Daten auf den Reiseunterlagen, bzw. Reisebestätigungen, sind wirksam in den Vertrag mit einbezogen.

- 3.3. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, die vor oder nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen im Verhältnis zum Gesamtcharakter der gebuchten Reise nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt nicht beeinträchtigen.  
Der Teilnehmer ist über Änderungen und Abweichungen unverzüglich zu informieren. Bei erheblichen Änderungen von Reiseleistungen ist der Teilnehmer berechtigt ohne Zahlung von Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach Kenntnisnahme von der Änderung oder Abweichung gegenüber ww geltend zu machen.

#### **4. Preisänderungen**

- 4.1. Reisepreisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrags im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafen-, Sicherheits-, Fähr- oder Hafengebühren zulässig. Dasselbe gilt bei Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse sowie bei Erhöhung der Mehrwertsteuer oder der Kosten für Übernachtungen auf Campingplätzen, Hotels etc.
- 4.1.1. Bei Erhöhung der Beförderungskosten, kann ww von dem Teilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen, soweit dieser auf einen Sitzplatz bezogen ist.
- 4.1.2. Falls dies nicht der Fall ist, wird der Erhöhungsbetrag anteilig auf die Teilnehmer berechnet und von ww zum Ausgleich gebracht.
- 4.1.3. Bei Erhöhung der geltenden Abgaben gegenüber ww kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag erhöht werden.
- 4.1.4. Bei Wechselkursänderungen nach Vertragsschluss kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die konkrete Reise hierdurch für ww verteuert hat.
- 4.2. Die Preisänderung ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt und die der Erhöhung zugrunde liegenden Umstände für ww weder bekannt noch vorhersehbar waren.
- 4.3. Im Falle einer nachträglichen Preisänderung hat ww den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, über die Änderungen zu informieren. Nach diesem Zeitpunkt sind Preisänderungen nicht mehr möglich.
- 4.4. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Teilnehmer berechtigt ohne Zahlung von Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn ww in der Lage ist eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach Kenntnisnahme von der Preiserhöhung gegenüber ww geltend zu machen.

#### **5. Haftung**

- 5.1. ww haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns. ww ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern. Insbesondere haftet ww für:
- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung
  - b) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
  - c) die Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung der Leistungen

5.2. ww haftet ferner,

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Teilnehmers vom Ausgangsort der Reise zum Zielort, den Zwischentransfer und die Unterbringung während der Reise, beinhalten
- b) wenn die Ursache für einen Schaden des Teilnehmers eine Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von ww ist.

5.3. Die vertragliche Haftung von ww für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder ww für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Auf die gesetzliche Bestimmung des §651h BGB wird verwiesen.

5.4. Die Haftung von ww auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist ebenfalls auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

5.5. Soweit Einzelleistungen in Leistungsbeschreibung und Buchungsbestätigung ausdrücklich als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet sind und gemäß §651a Abs. 2 BGB nicht der Eindruck erweckt wird, es handle sich um Leistungen von ww, haftet ww lediglich für die Verletzung von Vermittlerpflichten, nicht für die vermittelte Leistung selbst.

5.6. Die Haftung von ww für Erfüllungsgehilfen ist dem Grunde und der Höhe nach auf deren eigene Haftung begrenzt.

5.7. Für schlechte Wetterverhältnisse, Defekte und Unregelmäßigkeiten bei den Beförderungsmitteln oder durch hohe Gewalt verursachte Verzögerungen, Verspätungen und Ausfälle, kann kein Schadensersatz beansprucht werden.

## **6. Rücktritt und Kündigung**

6.1. Rücktritt und Kündigung durch ww

6.1.1. ww kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die planmäßige Durchführung der Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird (§651j BGB). Wird der Vertrag gekündigt, so kann ww für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen nach Maßgabe des §651e BGB eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist ww verpflichtet die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

6.1.2. Ein Kündigungsrecht für ww besteht ebenfalls dann, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die Aufrechterhaltung des Vertrags dem Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Insbesondere gilt dies bei Alkohol- und Drogenmissbrauch, Gefährdung Dritter oder unangemessenem Verhalten in der Natur. In diesem Fall bleibt der Anspruch auf den Reisepreis bestehen. ww muss sich aber den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden.

6.1.3. Bis 4 Wochen vor Reisebeginn kann ww bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten. Wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann, ist ww verpflichtet dem Teilnehmer unverzüglich die Absage der Reise zu erklären. Ein Rücktritt ist später als 4 Wochen vor Reisebeginn nicht zulässig. Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ww in der Lage ist eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Nimmt der Teilnehmer nicht an einer Ersatzreise teil, werden durch ihn bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung der Absage gegenüber ww geltend zu machen.

6.1.4. Bei Veranstaltungen kann ww bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Der Teilnehmer kann die Teilnahme an einer gleichwertigen Veranstaltung verlangen, wenn ww in der Lage ist eine solche Veranstaltung anzubieten. Ansonsten erhält der Teilnehmer bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet.

## 6.2. Rücktritt und Kündigung durch den Teilnehmer

6.2.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von dem Reisevertrag zurücktreten (§651i BGB). Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei ww.

6.2.2. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag vor Reiseantritt zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann ww eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Vorbehaltlich einer konkreten Berechnung der Entschädigungshöhe kann ww den Entschädigungsanspruch unter Berücksichtigung von §651i Abs. 3 BGB pauschalieren. Unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Rücktritt und Reisebeginn ergibt sich folgendes:

bis 60 Tage vor Reisebeginn:	10% des Reisepreises
59-45 Tage vor Reisebeginn:	15% des Reisepreises
44-30 Tage vor Reisebeginn:	30% des Reisepreises
29-15 Tage vor Reisebeginn:	40% des Reisepreises
17-7 Tage vor Reisebeginn:	60% des Reisepreises
6-1 Tage vor Reisebeginn:	75% des Reisepreises
am Tag des Reisebeginns:	85% des Reisepreises

Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung.

Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ww kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

6.2.3. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungstag werden 100% des Rechnungsbetrags berechnet. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ww kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

6.2.4. Der Teilnehmer kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die planmäßige Durchführung der Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer

höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird (näheres s. Ziffer 6.1.1.).

### 6.3. Umbuchungen und Ersatzpersonen

- 6.3.1. Für Umbuchungen (Änderung des Reiseterrns, Reiseziels, Abreise- und Zielorts, der Art der Beförderung oder der Unterkunft), die auf Wunsch des Teilnehmers nach Abschluss des Reisevertrags erfolgen und früher als 60 Tage vor Reisebeginn eingehen, wird eine Umbuchungspauschale von 30,00 EUR (zzgl. MwSt) erhoben.
- 6.3.2. Führt der Umbuchungswunsch dazu, dass weitere Reiseleistungen geändert werden müssen oder geht ein Änderungswunsch später als 60 Tage vor Reisebeginn bei ww ein, so kann eine Erfüllung, soweit überhaupt möglich, nur nach Rücktritt des Teilnehmers vom Reisevertrags und Neuanschmeldung erfolgen.
- 6.3.3. Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Ersatzperson kann ww widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Im Falle der Vertragsübertragung auf einen Dritten haften der ursprüngliche Teilnehmer und der Ersatzteilnehmer gegenüber ww als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Werden Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Mangel muss unverzüglich gegenüber ww angezeigt werden. Abhilfe kann u.a. in der Weise geschaffen werden, dass eine andere gleichwertige Leistung erbracht wird. Die Abhilfe kann von ww verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- 7.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn es sich nicht nur um einen unbedeutenden Mangel handelt. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Teilnehmer schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- 7.3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Reisevertrag kündigen. Die Kündigung ist jedoch nur zulässig, wenn ww nach Ablauf einer vom Teilnehmer gesetzten, angemessenen Frist keine zumutbare Abhilfe leistet. Einer Fristsetzung bedarf es dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von ww verweigert wird, oder wenn die Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

## 8. Mitwirkungspflichten der Teilnehmer

- 8.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich gegenüber ww zur Kenntnis zu geben.
- 8.2. Die von ww angebotenen Touren erfordern aufgrund der mit ihnen verbundenen Anstrengungen eine gewisse körperliche Belastbarkeit. Ferner ist bei einigen Touren auch Teamgeist und kameradschaftliches Verhalten sowie die Bereitschaft zur Mithilfe bei eventuell auftretenden Problemen erforderlich. Für seine gesundheitliche bzw. körperliche Fitness ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Bei minderjährigen Teilnehmern, insbesondere bei Kleinkindern, haften Eltern in jeglicher Form für ihre Kinder.

8.3. Werden bei Veranstaltungen Ausrüstungen vermietet, so sind diese vor Fahrtantritt auf etwaige Mängel zu überprüfen. Sind solche erkennbar vorhanden, hat der Teilnehmer dies ww unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt dies schuldhaft, sind Ansprüche auf Rückerstattung oder Schadensersatz diesbezüglich ausgeschlossen.

## **9. Anmeldung von Ansprüchen, Verjährung, Abtretungsverbot**

9.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§651c bis 651f BGB) hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber ww geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur dann geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

9.2. Ansprüche aus Verletzung des Lebens, bei Körper- und Gesundheitsschäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ww oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ww oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Sämtliche übrigen Ansprüche nach den Vorschriften der §§651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes zu laufen.

9.3. Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Teilnehmers aus Anlass der Reise an Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Ebenso ist deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen ausgeschlossen.

## **10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

10.1. ww wird Teilnehmer mit deutscher Staatsangehörigkeit über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reisebeginn unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Auf besondere Gesundheitsvorschriften des Reiselandes weist ww in der Reiseausschreibung hin.

10.2. ww übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer ww mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn ww hat die Verzögerung zu vertreten.

10.3. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die Nachteile durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von ww bedingt sind.

10.4. Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Nachweise sind auch vor deutschen Behörden bei der Rückreise aus den betreffenden Ländern vorzuweisen. Dem Teilnehmer obliegt es selbst sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls sollte ärztlicher Rat auch zu Thrombose und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinische erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen.

10.5. Kosten für Visa, Impfungen usw. sind, soweit nicht anders vereinbart, im Reisepreis nicht inbegriffen.

## **11. Allgemeines**

11.1. Die Berichtigung von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Sollte eine Bestimmung des Reisevertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die des Vertrags als Ganzes davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

11.2. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Teilnehmers gegen ww im Ausland für die Haftung von ww dem Grunde nach ausländisches Recht Anwendung findet, so gilt hinsichtlich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen, ausschließlich deutsches Recht.

11.3. Der Teilnehmer kann ww nur an dessen Sitz verklagen.

11.4. Für Klagen von ww gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend. Bei Teilnehmern, bzw. Vertragspartnern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, wird als Gerichtsstand der Sitz von ww vereinbart.

11.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich unabdingbaren Regelungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Teilnehmer und ww anwendbar sind, etwas anderes zugunsten der Teilnehmer ergibt. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmung im Mitgliedstat der EU, dem der Teilnehmer angehört, für den Teilnehmer günstiger sind als die obigen Regelungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.